

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V)

A Problem und Ziel

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt stellen eine erhebliche gesellschaftliche Herausforderung dar. In Mecklenburg-Vorpommern wurden laut der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes im Jahr 2024 5.005 Fälle häuslicher Gewalt registriert, 70 Prozent der Betroffenen waren weiblich. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden 5.047 Opfer erfasst, davon etwa 89 Prozent weiblichen Geschlechts. Wissenschaftliche Erhebungen wie die LeSuBiA-Studie (Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt, Berlin 2026) zeigen, dass ein Großteil der Straftaten in diesem Feld nicht polizeilich bekannt werden. So liegt die Anzeigquote von weiblichen Betroffenen von körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften bei 2,7 Prozent (LeSuBiA, S. 9). Für Stalking liegt die Anzeigquote bei weiblichen Betroffenen bei 9,2 Prozent, bei sexuellen Übergriffen liegt sie bei 3,0 Prozent (LeSuBiA, S. 10). Dies verdeutlicht den hohen anhaltenden Bedarf an wirksamen Schutz- und Beratungsstrukturen sowie an Prävention und Aufklärung.

Die Evaluation des Dritten Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz, durchgeführt durch das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e. V., wurde im April 2024 veröffentlicht. Sie gibt Handlungsempfehlungen und liefert wichtige Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes in Mecklenburg-Vorpommern.

Als Artikel 1 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist am 28. Februar 2025 das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2025 Teil I Nr. 57) in weiten Teilen in Kraft getreten. Mit dem Gewalthilfegesetz wird erstmals ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen, § 1 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes. Wesentliches Element des Gewalthilfegesetzes ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ab dem 1. Januar 2032 (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt).

Die Länder werden mit dem Gewalthilfegesetz ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche auf Schutz und Beratung im Sinne des § 3 des Gewalthilfegesetzes in angemessener geografischer Verteilung bereitzustellen. Dieser Sicherstellungsauftrag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes wird in den weiteren Regelungen des Gewalthilfegesetzes näher konkretisiert. Darüber hinaus sind die Länder durch die gesetzlichen Regelungen angehalten, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein bedarfsgerechtes und verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schaffen. Hierzu gehören Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zur Unterstützung des Umfelds der gewaltbetroffenen Person, zur Unterstützung der strukturierten Vernetzung innerhalb des spezifischen Hilfesystems sowie mit anderen Hilfsdiensten, vgl. § 1 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes.

Das Gewalthilfegesetz überlässt den Ländern bei der Ausgestaltung der Regelungen einen großen Gestaltungsspielraum. Unter anderem sieht das Bundesgesetz in § 6 Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Vorgaben für die Einrichtungen durch Landesrecht näher ausgestaltet werden. Nach § 4 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes können die Länder Dokumentationspflichten für die Einrichtungen einführen. Wesentlichen Gestaltungsspielraum überlässt der Bundesgesetzgeber den Ländern im Rahmen der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 des Gewalthilfegesetzes. Die Planungen sind individuell für jedes Land zu fertigen, regionale Strukturen und die angemessene geografische Verteilung sind dabei landesspezifisch zu berücksichtigen. Zum jetzigen Zeitpunkt umfasst das Beratungs- und Hilfenetz für häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern 32 Einrichtungen. Hierzu gehören neun Frauenschutzhäuser, fünf Interventionsstellen, acht Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, sechs Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, drei Gewaltberatungsstellen und eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung. Insgesamt gibt es 153 Frauenhausplätze im Land. Auf Grundlage der bestehenden Strukturen soll das Hilfenetz ausgebaut werden. Dabei bleibt der Status quo erhalten, sodass auch weiterhin Personen, die keine Frauen sind und somit keinen Rechtsanspruch nach dem Gewalthilfegesetz haben, die Beratungseinrichtungen nutzen können.

Perspektivisch sollen die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Schutz- und Beratungsregionen jeweils mindestens eine Einrichtung pro Einrichtungsart vorhalten, mit Ausnahme der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung. Das Netz würde damit bis 2032 insgesamt 38 Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern umfassen.

Zudem ist eine Aufstockung der Platzzahlen in den Frauenschutzhäusern geplant, um die Vorgaben des Bundesgesetzes an ein bedarfsgerechtes Hilfesystem zu erfüllen. Die zu schaffenden Plätze werden Gegenstand der oben genannten Entwicklungsplanung sein.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Gewalthilfegesetz auf Landesebene umgesetzt. Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Die Verpflichtung, im Land ein Hilfesystem im Sinne des Gewalthilfegesetzes sicherzustellen, wird umgesetzt.
- Es werden Versorgungsgebiete benannt, die für die Wahrung der erforderlichen Wohnortnähe der Beratung maßgeblich sind.
- Es werden Rahmenbedingungen für eine angemessene öffentliche Finanzierung der Träger der Einrichtungen sowie die Beteiligung der Kommunen an der Förderung der Träger der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes geschaffen.
- Es werden Verordnungsermächtigungen für die Förderung der Träger, die Trägeranerkennung, die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle und die Statistikerhebung geschaffen. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind noch zu erlassen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die bundesgesetzlichen Vorschriften bedürfen einer landesrechtlichen Ausgestaltung, die nur durch Gesetz erfolgen und nicht ebenso gut durch die Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen, die Wirtschaft oder deren Verbände und Kammern geregelt werden kann. Die verfassungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Umsetzung allein durch Verwaltungsvorschriften nicht möglich ist. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass den Regelungen des Gewalthilfegesetzes eine unmittelbare Außenwirkung zukommt. Zum Schutz von betroffenen Personen muss ein Netz an Schutz- und Beratungsangeboten, insbesondere auch sichere und geeignete Unterkünfte, durch das Land geschaffen werden. Da das Gewalthilfegesetz keine Ermächtigung der Länder zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält, bleibt zur Ausführung des Gesetzes nur die Möglichkeit des Erlasses eines Ausführungsgesetzes. Alle Länder planen ein Ausführungsgesetz und befinden sich derzeit in den entsprechenden Erarbeitungsprozessen. Ein Ländervergleich der jeweils getroffenen Regelungen kann gegenwärtig noch nicht vorgelegt werden, da die Arbeitsstände nicht soweit gediehen sind, als dass ein Austausch möglich wäre. Einzige Ausnahme bildet der Freistaat Thüringen, der im Jahr 2024 mit dem Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz ein Gesetz verabschiedet hat, welches bereits einen Rechtsanspruch normiert und zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Artikel 4 und 5 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt normieren Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder. Der Bund beteiligt sich bundesweit ab 2027 insgesamt über zehn Jahre mit 2,6 Milliarden Euro an der Finanzierung des Hilfesystems. Die Mittel werden im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes den Ländern bereitgestellt. Nach Auswertungen der vorläufigen Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs 2024 ist mit Einnahmen aus dem Bundeshaushalt für Mecklenburg-Vorpommern, wie in nachstehender Tabelle aufgeführt, zu rechnen. Ferner stehen für die Finanzierung des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt die in der mittelfristigen Haushaltsplanung veranschlagten und nachstehend dargestellten Landesmittel vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung.

	2027	2028	2029	2030
Bundesmittel in Euro	2.059.000	2.601.000	3.585.000	5.635.000
Landesmittel in Euro	3.340.600	3.410.500	3.488.900	3.569.200

Nach hiesigen Auswertungen beteiligen sich die kommunalen Gebietskörperschaften des Landes aktuell in Höhe von ca. 1,8 Millionen Euro an den Hilfestrukturen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Damit sollen die vorhandenen Strukturen stabilisiert und zugleich der Auf- und Ausbau des Hilfenetzes ermöglicht werden. Der Bereich der Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung hat Gespräche mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Fortsetzung der Finanzierungsbeteiligung geführt. Diese Gespräche sind abgeschlossen. Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben eine Fortführung ihrer Finanzierungsbeteiligung in Aussicht gestellt.

Das Gewalthilfegesetz sieht vor, dass die Länder eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes erstmals vor dem Jahr 2027 erstellen. Erst auf Grundlage dieses landesspezifischen Finanzierungskonzeptes kann eine abschließende Bewertung der finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt vorgenommen werden.

Nach ersten groben Hochrechnungen ist jedoch davon auszugehen, dass die in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigten Mittel für Zuschüsse an freie Träger von Einrichtungen für das Beratungs- und Hilfenetz und die vom Bund bereitgestellten Mittel ausreichen, um den mit dem Gesetz verbundenen Finanzierungsbedarf zu decken. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die Kommunen weiterhin in dem bisherigen Umfang von ca. 1,8 Millionen Euro an der Finanzierung und Förderung der bestehenden Beratungs-, Schutz- und Hilfestruktur beteiligen und damit ihren Beitrag zur Sicherstellung eines flächendeckenden Unterstützungsangebotes leisten.

2. Vollzugaufwand

Im Gesetzentwurf wird festgelegt, dass die Förderung und Anerkennung der Träger der Einrichtungen und Hilfestrukturen durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) erfolgen. Das LAGuS ist bereits jetzt für die Förderung von Trägern der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes zuständig. Zwar wird der Umfang der vom Land bereitgestellten Mittel insgesamt nicht erhöht, jedoch sind künftig auch die vom Bund nach dem Gewalthilfegesetz vorgesehenen Finanzmittel durch das LAGuS zu bewirtschaften und zu verwalten. Damit verbunden ist voraussichtlich ein erhöhter Verwaltungs- und Prüfaufwand. Gleichzeitig wird sich die Anzahl der Zuwendungsbescheide an die Einrichtungen des Hilfenetzes nur geringfügig erhöhen.

Für die Berechnung des entstehenden Verwaltungsaufwandes des LAGuS wird die aktuell bekannte Stundenzahl zugrunde gelegt.

	Anzahl Einrichtungen	Anzahl der Stunden LG 2, 1. EA	Anzahl der Stunden LG 1, 2. EA
IST	32	1400	1600
SOLL 2032 (nach jetzigem Planungsstand)	38	1660	1900
Differenz	6	260	300
zusätzliche Wochenstunden		5	5,76

Zugleich ist es Ziel, die bislang getrennten Förderverfahren aus Landes- und kommunaler Ebene zu synchronisieren. Für das LAGuS ist dies verbunden mit einer Reduzierung des Abstimmungsbedarfes mit den Kommunen. Durch die Synchronisierung des Förderverfahrens könnte der oben dargestellte Mehraufwand teilweise ausgeglichen werden. Die künftige Finanzierung wird darüber hinaus auch landesweite Projekte für Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit umfassen, sodass insoweit mit weiteren Antragstellungen zu rechnen ist.

Mit dem Gewalthilfegesetz wird ein Trägeranerkennungsverfahren als neuer Aufgabentatbestand eingeführt, der sich inhaltlich teilweise mit dem jetzigen Bewilligungsverfahren zur Finanzierung der Einrichtungen deckt.

Der mit den Förder- und Anerkennungsverfahren verbundene Erfüllungsaufwand des LAGuS wird zu einem Mehraufwand führen. Dieser ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret bezifferbar, da er maßgeblich von der Ausgestaltung der noch zu erlassenen Rechtsverordnungen abhängt. Es wird geprüft, ob der im Ergebnis der Rechtsverordnungen konkret zu ermittelnde Mehraufwand über technische Hilfe gedeckt werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt eine Deckung aus dem Aushilfstitel des Einzelplans 09.

Da es sich bei der im Gewalthilfegesetz vorgesehenen Bundesstatistik um eine dezentrale Erhebung handelt, sind die Statistischen Ämter der Länder für die Datenerhebung zuständig. Der mit der Durchführung verbundene Erfüllungsaufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, da die Festlegung der konkreten Erhebungsmerkmale durch eine noch zu erlassene Rechtsverordnung des Bundes erfolgt. Für die Kommunen entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Kommunen weiterhin ihre bisherige Finanzierungsbeteiligung von ca. 1,8 Millionen Euro im Bereich des Beratungs- und Hilfenetzes bereitstellen.

Damit sollen die vorhandenen Strukturen stabilisiert und zugleich der Auf- und Ausbau des Hilfenetzes ermöglicht werden. Der Bereich der Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung hat Gespräche mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Fortsetzung der Finanzierungsbeitragung geführt. Diese Gespräche sind abgeschlossen. Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben eine Fortführung ihrer Finanzierungsbeitragung in Aussicht gestellt.

Die bisher von den Kommunen eingesetzten Mittel zur Finanzierung und Förderung des bestehenden Beratungs- und Hilfenetzes werden nach derzeitiger Einschätzung, aufgrund der von den übrigen Geldgebern bereitgestellten Mittel, ausreichen, um die Aufgaben vollständig zu erfüllen. Eine Ausweitung der kommunalen Beitragung über den bisherigen Umfang hinaus soll nicht erfolgen. Vielmehr führt die Synchronisierung der Förderverfahren langfristig zu einer Entlastung der Kommunen.

Es gibt keine Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips. Die Kommunen erbringen ihre Leistungen im Rahmen des Beratungs- und Hilfenetzes freiwillig. Eine verpflichtende Aufgabenübertragung bzw. eine Abänderung freiwilliger in pflichtige Aufgaben sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

F Sonstige Kosten

Es fällt kein Vollzugaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

Die Träger der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes beteiligen sich derzeit mit durchschnittlich 5,7 Prozent an den Gesamtkosten der Einrichtungen. Dieser durchschnittliche Prozentsatz soll maximal in dieser Größenordnung auch dem künftigen Finanzierungskonzept zugrunde gelegt werden.

Für den Antrag auf Trägeranerkennung entsteht juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere Vereinen) ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Aktuell werden die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes von 15 Trägern betrieben. Es wird davon ausgegangen, dass im Laufe der Jahre keine größere Anzahl von Trägern hinzukommen werden. Es wird keine übermäßige Fluktuation erwartet. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass neue Einrichtungen von bestehenden Trägern im Beratungs- und Hilfenetz betrieben werden. Der Zeitaufwand für die Beantragung der Trägeranerkennung wird entsprechend der Berechnung des Bundes (Drucksache 20/14025) pro Antrag auf 610 Minuten geschätzt. Schätzgrundlage ist die Vorgabe „Antrag auf Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe“ in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (OnDEA, mit der ID 200611060900054). Unter Zugrundelegung des vom Bund angesetzten durchschnittlichen Lohnsatzes von 59,10 Euro ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 9.012,75 Euro.

Zur Erfüllung der Auskunftspflichten im Rahmen der Bundesstatistik nach dem Gewalt- hilfegesetz sowie zur Bereitstellung der für das Land erforderlichen Daten für die Ausgangs- analyse, Entwicklungsplanung und Steuerungszwecke der nach Landesrecht zuständigen Stelle ist in den Einrichtungen eine entsprechende IT-gestützte Datenerfassung und Dokumentation erforderlich.

Hierfür können Anpassungen oder Ergänzungen der bestehenden IT-Infrastruktur notwendig werden. Insbesondere betrifft dies die Einführung von Statistikprogrammen sowie den Ausbau digitaler Aktenführungssysteme. In Teilen des Hilfenetzes sind entsprechende IT-Lösungen bereits vorhanden. Ziel ist es, diese Strukturen landesweit weiterzuentwickeln. Eine Unterstützung der Träger der Einrichtungen bei der Implementierung ist vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der für das Beratungs- und Hilfenetz zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

G Bürokratiefolgen

Mit diesem Gesetz erfolgt eine Umsetzung höherrangigen Rechts, namentlich des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf Schutz und Unterstützung nach dem Gewalthilfegesetz und weitere Regelungen des Gewalthilfegesetzes.

Durch die Einrichtung der nach Landesrecht zuständigen Stelle im Sinne von § 6 des Gesetzentwurfes werden die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes in der Suche nach einem geeigneten Schutzplatz für akut von Gewalt Betroffenen erheblich entlastet. Die nach Landesrecht zuständige Stelle übernimmt die Suche nach einem geeigneten Schutzplatz für alle Einrichtungen im Land. Die Aufgabe wird damit zentral wahrgenommen und muss nicht mehr von den Einrichtungen selbst übernommen werden. Insbesondere bei Unterbringungen außerhalb des eigenen Bundeslandes ist diese Aufgabe für die einzelnen Einrichtungen momentan mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden.

Durch die vorgesehenen statistischen Berichtspflichten entsteht zusätzlicher bürokratischer Aufwand auf Landesebene, insbesondere beim Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Aufwand ist jedoch zur Erfüllung bundesgesetzlicher Vorgaben erforderlich und insoweit unvermeidbar. Soweit Dokumentationspflichten für die Einrichtungen begründet werden, sollen diese durch die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der jeweiligen Einrichtungsart, vereinheitlicht und digitalisiert werden. Dies erleichtert zudem die Weitervermittlung von Betroffenen zwischen den Beratungs- und Schutzeinrichtungen und stellt eine verlässliche und einheitliche Datenbasis zur statistischen Erfassung sicher.

Durch die angestrebte Weiterentwicklung der IT-Strukturen in den Einrichtungen wird die bisher teilweise aufwendige Datenverarbeitung, z. B. über Excel-Tabellen, deutlich vereinfacht. Aufwendige statistische Auswertungen entfallen, während die Erkenntniserfordernisse des Bundes, des Landes und der Einrichtungen selbst effizienter erfüllt werden können.

Die Zuwendungsanträge werden im Land bereits elektronisch bereitgestellt und die Einreichung der Anträge in elektronischer Form nach § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist möglich. Dies soll beibehalten werden. Bei der Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung soll zudem darauf hingewirkt werden, dass standardisierte digitale Prozesse etabliert werden.

Das Trägeranerkennungsverfahren soll von Beginn an möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden. Hierbei wird im Zuge der Erarbeitung der Verordnung geprüft, ob Eigenerklärungen, Kopien statt Originalunterlagen und Beglaubigungen ausreichend sind, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Die unbefristete Ausgestaltung der Trägeranerkennung trägt zudem dazu bei, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Damit leistet der Gesetzentwurf einen Beitrag zum Bürokratieabbau, indem es sowohl bestehende Verfahren als auch die IT-gestützte Datenverarbeitung nachhaltig optimiert und neue Verfahren von Anfang an effizient ausgestaltet.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

19. Mai 2026

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung hat am 19. Mai 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes beschlossen.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes (Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, im Land Mecklenburg-Vorpommern ein Hilfesystem für Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Sinne des Gewalthilfegesetzes sicherzustellen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Gewaltbetroffene Personen sind nach § 2 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes oder häusliche Gewalt im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind, sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Personen, die keine Frauen sind und die geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt erleben, erlebt haben oder hiervon bedroht sind, können die für sie geeigneten Einrichtungen nach diesem Gesetz aufsuchen. Sie haben keinen Anspruch auf Schutz und Beratung im Sinne des § 3 des Gewalthilfegesetzes.

§ 3 Einrichtungen, Verordnungsermächtigung

(1) Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes bieten insbesondere Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote an.

(2) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Vorgaben für die Einrichtungen gemäß § 6 des Gewalthilfegesetzes zu regeln, insbesondere die Aufgaben, den Beratungsumfang sowie die personelle und sächliche Ausstattung der Einrichtungen. Die Rechtsverordnung ist im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu erlassen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

(1) Einrichtungen nach § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes sollen Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsangebote im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gewalthilfegesetzes durchführen.

(2) Im Rahmen der Prävention können auch Angebote gefördert werden, die sich an gewaltausübende Personen richten.

§ 5 Schutz- und Beratungsregionen

(1) Die Einrichtungen nach § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes sind Schutz- und Beratungsregionen zugeordnet. Die einzelnen Regionen umfassen die jeweiligen Gebiete der Landkreise und kreisfreien Städte. Eine Ausnahme hiervon bilden die kreisfreie Stadt Schwerin und der Landkreis Nordwestmecklenburg als eine einheitliche Schutz- und Beratungsregion.

(2) Die Einrichtungen nach § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes beteiligen sich an der strukturellen Vernetzungsarbeit mit weiteren Einrichtungen nach diesem Gesetz und anderen Hilfsdiensten, Behörden und gesellschaftlichen Institutionen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Gewalthilfegesetzes, insbesondere innerhalb der Schutz- und Beratungsregionen.

§ 6 Zuständige Stelle, Verordnungsermächtigung

(1) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes zu bestimmen und das Nähere zu ihrer Aufgabenwahrnehmung und zum Verfahren zu regeln.

(2) Die erstkontaktierte Einrichtung stellt nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes den erforderlichen Schutzbedarf der gewaltbetroffenen Person und die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in einer Schutzeinrichtung fest. Soweit erforderlich, sind auch die individuellen Bedarfe zur Ermöglichung einer Aufnahme festzuhalten.

(3) Wurde durch die erstkontaktierte Einrichtung die Notwendigkeit einer Aufnahme in einer Schutzeinrichtung gemäß Absatz 2 festgestellt und kann diese aus den in § 4 Absatz 3 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes genannten Gründen keine Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen anbieten, übermittelt sie der nach Absatz 1 bestimmten zuständigen Stelle die für die Unterbreitung eines geeigneten und angemessenen Schutzangebotes erforderlichen Daten.

(4) Die gemäß Absatz 3 einbezogene zuständige Stelle ermittelt ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der individuellen Bedarfslage angemessenes Schutzangebot und teilt dieses der erstkontaktierten Einrichtung mit. Diese übermittelt das Angebot an die betroffene Person und unterstützt bei der Kontaktaufnahme. Soweit aufgrund des individuellen Schutzbedarfes oder sonstiger Gründe eine Weitervermittlung in ein anderes Land erforderlich ist, übernimmt die zuständige Stelle die dafür erforderlichen Abstimmungen.

§ 7**Trägeranerkennung, Verordnungsermächtigung**

(1) Auf Antrag können juristische Personen oder Personenvereinigungen als Träger von Einrichtungen nach § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes anerkannt werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

(2) Für Träger, die bereits in einem anderen Land nach § 7 des Gewalthilfegesetzes anerkannt oder Mitglied bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem Fachverband im Bereich des Gewaltschutzes sind, gelten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes als erfüllt, ohne dass gesonderte Nachweise erbracht werden müssen.

(3) Über die Anerkennung nach Absatz 1 und 2 entscheidet die gemäß § 10 zuständige Behörde. Die Trägeranerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers auf Gewährung einer Finanzierung durch das Land.

(4) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu der Trägeranerkennung zu regeln, insbesondere zum Verfahrensablauf, zu Auswahlkriterien und zur periodischen Überprüfung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen.

§ 8**Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung**

(1) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium erstellt alle fünf Jahre zum 30. Juni, erstmals vor dem Jahr 2027, eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 des Gewalthilfegesetzes. Die angemessene geografische Verteilung, die Bereitstellung von ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen und bedarfsgerechten Angeboten sowie die zeitliche Abfolge werden im Rahmen der Entwicklungsplanung bestimmt. Die Entwicklungsplanung wird bei Bedarf angepasst.

(2) Bestandteil der Entwicklungsplanung ist ein Finanzierungskonzept, das den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf, die jährliche und regionale Verteilung der zur Umsetzung des Gesetzes geplanten Fördermittel sowie die Grundsätze der Förderung nach diesem Gesetz festlegt.

(3) Das Finanzierungskonzept wird im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium, dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erstellt. Ziel ist eine abgestimmte, nachhaltige und gemeinsame Finanzierung der Träger der Einrichtungen nach diesem Gesetz.

(4) Die Einrichtungen und die nach § 6 Absatz 1 bestimmte zuständige Stelle sind verpflichtet, dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium auf Verlangen die erforderlichen Angaben für die Ausgangsanalyse und die Entwicklungsplanung und für die Berichtspflichten des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums zu übermitteln und über alle dafür bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

§ 9**Finanzierung, Verordnungsermächtigung**

(1) Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde gemäß § 10 Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für nach § 7 anerkannte Träger von Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 3 Absatz 1 entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 erforderlich sind.

(2) Auf Antrag können Fördermittel auch bewilligt werden für

1. Angebote für gewaltausübende Personen gemäß § 4 Absatz 2 und
2. landesweite Projekte zur Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit.

Ein Anspruch auf Finanzierung besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu regeln, insbesondere die Höhe der Personal- und Sachkosten sowie die Berücksichtigung der Qualifizierungsstufen bei den Personalstellen.

§ 10**Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für die in den §§ 7 und 9 genannten Aufgaben ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

§ 11**Verarbeitung personenbezogener Daten, Verordnungsermächtigung**

(1) Soweit es zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben notwendig ist, sind die zuständigen Stellen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten befugt. Dies gilt auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Die datenverarbeitenden Stellen sind zur Bereitstellung der erhobenen Daten verpflichtet, wenn diese für eine Datenverarbeitung nach Absatz 2 und 3 durch die dort genannten Stellen ausdrücklich angefordert werden.

(2) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist im Falle des § 8 berechtigt, bei den in diesem Gesetz genannten Stellen personenbezogene und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu erheben und diese zu den in den § 8 genannten Zwecken zu verarbeiten.

(3) Die für die Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 zuständige Behörde darf, soweit es für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Förderung erforderlich ist, personenbezogene und, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten.

(4) Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gilt § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend. Die datenverarbeitenden Stellen stellen sicher, dass die Mittel der Datenverarbeitung dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik entsprechen. Für den Einsatz dieser Mittel erstellen die Stellen ein Konzept unter Berücksichtigung des Standarddatenschutzmodells der Datenschutzkonferenz und der Anforderungen an die IT-Sicherheit nach den jeweils aktuellen Standards und Erkenntnissen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

(5) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Art und den Umfang der nach Absatz 1 bis 4 zu übermittelnden personenbezogenen Daten sowie der Maßnahmen nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt stellen eine erhebliche gesellschaftliche Herausforderung dar. In Mecklenburg-Vorpommern wurden laut der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes im Jahr 2024 5.005 Fälle häuslicher Gewalt registriert, 70 Prozent der Betroffenen waren weiblich. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden 5.047 Opfer erfasst, davon etwa 89 Prozent weiblichen Geschlechts. Wissenschaftliche Erhebungen, wie die LeSuBiA-Studie (Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt, Berlin 2026) zeigen, dass ein Großteil der Straftaten in diesem Feld nicht polizeilich bekannt werden. So liegt die Anzeigequote von weiblichen Betroffenen von körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften bei 2,7 Prozent (LeSuBiA, S. 9). Für Stalking liegt die Anzeigequote bei weiblichen Betroffenen bei 9,2 Prozent, bei sexuellen Übergriffen liegt sie bei 3,0 Prozent (LeSuBiA, S. 10). Dies verdeutlicht den hohen anhaltenden Bedarf an wirksamen Schutz- und Beratungsstrukturen, Prävention und Aufklärung.

Die Evaluation des Dritten Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz, durchgeführt durch das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e. V., wurde im April 2024 veröffentlicht. Sie gibt Handlungsempfehlungen und liefert wichtige Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes in Mecklenburg-Vorpommern.

Als Artikel 1 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist am 28. Februar 2025 das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2025 Teil I Nr. 57) in weiten Teilen in Kraft getreten. Mit dem Gewalthilfegesetz wird erstmals ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen, § 1 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes. Wesentliches Element des Gewalthilfegesetzes ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ab dem 1. Januar 2032 (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt).

Die Länder werden mit dem Gewalthilfegesetz ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrighschwelligem, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche auf Schutz und Beratung im Sinne des § 3 des Gewalthilfegesetzes in angemessener geografischer Verteilung bereitzustellen. Dieser Sicherstellungsauftrag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes wird in den weiteren Regelungen des Gewalthilfegesetzes näher konkretisiert. Darüber hinaus sind die Länder durch die gesetzlichen Regelungen angehalten, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein bedarfsgerechtes und verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schaffen. Hierzu gehören Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zur Unterstützung des Umfelds der gewaltbetroffenen Person, zur Unterstützung der strukturierten Vernetzung innerhalb des spezifischen Hilfesystems sowie mit anderen Hilfsdiensten, vgl. § 1 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes.

Das Gewalthilfegesetz überlässt den Ländern bei der Ausgestaltung der Regelungen einen großen Gestaltungsspielraum. Unter anderem sieht das Bundesgesetz in § 6 Absatz 6 Satz 1 vor, dass die Vorgaben für die Einrichtungen durch Landesrecht näher ausgestaltet werden. Nach § 4 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes können die Länder Dokumentationspflichten für die Einrichtungen einführen. Wesentlichen Gestaltungsspielraum überlässt der Bundesgesetzgeber den Ländern im Rahmen der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 des Gewalthilfegesetzes. Die Planungen sind individuell für jedes Land zu fertigen, regionale Strukturen und die angemessene geografische Verteilung sind dabei landesspezifisch zu berücksichtigen. Zum jetzigen Zeitpunkt umfasst das Beratungs- und Hilfenetz für häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern 32 Einrichtungen. Hierzu gehören neun Frauenschutzhäuser, fünf Interventionsstellen, acht Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, sechs Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, drei Gewaltberatungsstellen und eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung. Insgesamt gibt es 153 Frauenhausplätze im Land. Perspektivisch sollen die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Beratungsregionen jeweils mindestens eine Einrichtung pro Einrichtungsart vorhalten, mit Ausnahme der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung. Das Netz würde damit bis 2032 insgesamt 38 Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern umfassen. Zudem ist eine Aufstockung der Platzzahlen in den Frauenschutzhäusern geplant, um die Vorgaben des Bundesgesetzes an ein bedarfsgerechtes Hilfesystem zu erfüllen. Die zu schaffenden Plätze sind Gegenstand der oben genannten Entwicklungsplanung.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Ziel des Gesetzes

Die Vorschrift beschreibt das Ziel des Gesetzes. Mit dem Gesetz soll ein Hilfesystem im Sinne des Gewalthilfegesetzes für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen werden. Damit sollen die Vorgaben des Gewalthilfegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern erfüllt werden.

Zu § 2 – Anwendungsbereich

Absatz 1 nimmt auf § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes Bezug. Danach sind gewaltbetroffene Personen im Sinne des Gesetzes Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind, sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Kind ist nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Definition wird übernommen.

Absatz 2 regelt, dass über Absatz 1 hinaus die Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes auch von Personen aufgesucht werden können, die keine Frauen sind, soweit die von der jeweiligen Einrichtung angebotenen Leistungen für diese Personen geeignet sind. Ob eine Eignung vorliegt, entscheiden die Einrichtungen im Einzelfall. Für Personen, die keine Frauen sind, besteht kein Anspruch auf Schutz und Beratung im Sinne des Gewalthilfegesetzes.

Die Regelung trägt den in Mecklenburg-Vorpommern gewachsenen Strukturen in der Beratungs- und Hilfelandschaft Rechnung und sichert den Status Quo der bestehenden Beratungsstrukturen. Insbesondere die Angebote der Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt und der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt stehen allen Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, offen.

Zu § 3 – Einrichtungen, Verordnungsermächtigung

Absatz 1 regelt, dass die Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes solche Einrichtungen sind, die gewaltbetroffenen Personen Schutz, Beratung und Unterstützung anbieten. Hierzu zählen auch die proaktiven Beratungsangebote und die Krisenintervention.

In Mecklenburg-Vorpommern fallen hierunter insbesondere

- die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking,
- die Frauenschutzhäuser,
- die Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt,
- die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- die Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung.

Absatz 2 gibt dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium die erforderliche gesetzliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Vorgaben für die Einrichtungen.

§ 6 Absatz 2 bis 5 des Gewalthilfegesetzes enthält Vorgaben zur Personalausstattung, Konzepten der Einrichtungen, der räumlichen Ausstattung sowie den Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme. § 6 Absatz 6 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes sieht vor, dass die Länder die Vorgaben für die Einrichtungen näher ausgestalten. Durch die Verordnungsermächtigung wird hiervon Gebrauch gemacht. In der Verordnung werden insbesondere Regelungen zu den Aufgaben der unterschiedlichen Einrichtungsarten, zum Umfang der Beratung und zur personellen und sächlichen Ausstattung der Einrichtungen getroffen. Die Rechtsverordnung wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen.

Zu § 4 – Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Absatz 1 regelt, dass die Einrichtungen im Rahmen ihrer Arbeit gehalten sind, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und Präventionsangebote durchzuführen. Die Bevölkerung soll über die Angebote der Einrichtungen informiert werden. Hierzu zählen beispielsweise Flyer, Postkarten oder Aktionen zur Internationalen Woche zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.

Die Regelung in Absatz 2 knüpft an § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gewalthilfegesetzes an. Dort ist vorgesehen, dass zur Aufgabenerfüllung auch Präventionsmaßnahmen geleistet werden sollen, wobei das Gesetz Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, explizit unter den Begriff der Präventionsarbeit fallen lässt.

Angebote für gewaltausübende Personen, und hierbei insbesondere die Gewaltberatung, sind wesentlicher Bestandteil einer langfristigen Strategie zur Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Sie werden daher als Teil dieses Ausführungsgesetzes ausdrücklich benannt. Gleichzeitig fallen sie nicht unter die Einrichtungen, für die dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine Sicherstellungsverantwortung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes zukommt.

Zu § 5 – Schutz- und Beratungsregionen

Absatz 1 regelt, dass die Einrichtungen Schutz- und Beratungsregionen zugeordnet sind, und setzt diese fest.

Um ein ausreichendes und flächendeckendes Schutz- und Beratungsangebot für Mecklenburg-Vorpommern aufzubauen, werden Schutz- und Beratungsregionen gebildet. Sie umfassen die Gebiete der Landkreise und kreisfreien Städte mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Schwerin und des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Stadt Schwerin und der Landkreis Nordwestmecklenburg werden zu einer einheitlichen Schutz- und Beratungsregion zusammengefasst. Nach dieser Aufteilung versorgt jedes Gebiet in einem annähernd gleichmäßigen Verhältnis zwischen 100.000 und 131.000 Frauen in Mecklenburg-Vorpommern. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch die Entwicklungsplanung nach § 8.

Absatz 2 setzt fest, dass sich die Einrichtungen nach diesem Gesetz innerhalb der Schutz- und Beratungsregionen an der Vernetzungsarbeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Gewalthilfegesetzes beteiligen. Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sind nicht selten mit komplexen Problemlagen konfrontiert. Durch eine vernetzte Unterstützung können unterschiedliche Bedarfe parallel bearbeitet, Zugangsbarrieren zu Hilfen reduziert und eine nachhaltige Stabilisierung der Betroffenen unterstützt und gefördert werden. Die Vernetzungsarbeit soll vorrangig und verstärkt innerhalb der Schutz- und Beratungsregionen erfolgen. Die Einrichtungen sollen sich sowohl innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes vernetzen als auch mit anderen Hilfsdiensten, Behörden und gesellschaftlichen Institutionen, mit denen sie zusammenarbeiten. Insoweit wird auch auf die Maßnahmen im Rahmen der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verwiesen. Die vorrangige Vernetzungsarbeit innerhalb der Schutz- und Beratungsregionen steht der landesweiten Vernetzung insbesondere in den Landesarbeitsgemeinschaften der Einrichtungen nicht entgegen.

Zu § 6 – Zuständige Stelle, Verordnungsermächtigung

Absatz 1 gibt dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, die die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt. Zudem trifft die Verordnung Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung und zum Verfahren. Insoweit ist zu regeln, dass die zuständige Stelle eine reine Vermittlungsfunktion einnimmt. Sie soll keine Beratung von gewaltbetroffenen Personen anbieten. Die zuständige Stelle kann durch Einrichtungen nach diesem Gesetz kontaktiert werden. Sie soll über einen umfassenden Überblick über die Belegungssituation sowie die freien Plätze in den Schutzunterkünften im gesamten Bundesgebiet verfügen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Einrichtung, die erstmals Kontakt mit der gewaltbetroffenen Person hat, den für diese Person erforderlichen Schutzbedarf und die Notwendigkeit einer Aufnahme in eine Schutzeinrichtung prüft. Diese Aufgabe kommt neben den Frauenschutzhäusern insbesondere den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Krisenintervention zu, kann jedoch auch durch jede andere Einrichtung im Sinne des § 3 ausgeführt werden.

Um ein für die gewaltbetroffene Person im Einzelfall geeignetes Angebot unterbreiten zu können, sind die individuellen Bedarfe der gewaltbetroffenen Person zur Ermöglichung einer Aufnahme von der erstkontaktierten Stelle festzuhalten.

Absatz 3 regelt das weitere Verfahren, wenn ein Schutzplatz in der erstkontaktierten Einrichtung nicht angeboten werden kann. Wurde nach Absatz 2 ein Schutzbedarf festgestellt und kann die erstkontaktierte Einrichtung die Aufnahme nicht gewährleisten, kontaktiert sie die zuständige Stelle. Die erstkontaktierte Einrichtung übermittelt die für die Unterbreitung eines geeigneten und angemessenen Schutzangebotes erforderlichen Daten an die zuständige Stelle. Sie ist 24 Stunden am Tag an sieben Tagen der Woche für die Einrichtungen nach diesem Gesetz erreichbar.

Nach Absatz 4 übermittelt die zuständige Stelle ein im Einzelfall geeignetes und der individuellen Bedarfslage angemessenes Schutzangebot. Die von der erstkontaktierten Einrichtung ermittelten individuellen Bedarfe der gewaltbetroffenen Person sind hierfür Grundlage. Das ermittelte Angebot meldet die zuständige Stelle an die erstkontaktierte Einrichtung zurück, welche dieses sodann der gewaltbetroffenen Person mitteilt. Grundsätzlich ist die Suche nach einem Schutzplatz vorrangig im Land des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der von Gewalt betroffenen Person durchzuführen. Unter gewöhnlichem Aufenthaltsort ist der bisherige Lebensmittelpunkt zu verstehen. Dies gilt nicht, soweit individuelle oder sonstige Gründe, wie beispielsweise die Gefahrenlage, für eine Unterbringung in einem anderen Land vorliegen. Bei einer Unterbringung in einer Schutzunterkunft außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernimmt die zuständige Stelle die Abstimmungen.

Zu § 7 – Trägeranerkennung, Verordnungsermächtigung

Absatz 1 legt fest, dass Träger von Einrichtungen nach § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes eine juristische Person oder Personenvereinigung sein können. Der Antrag auf Anerkennung ist bei der zuständigen Behörde gemäß § 10 zu stellen. Auf ein gesetzliches Schriftformerfordernis wurde verzichtet, um künftig eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen. Im Rahmen des Antrages muss nachgewiesen werden, dass die juristische Person oder Personenvereinigung bereits mit einer Einrichtung in Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig ist oder das Betreiben einer solchen Einrichtung beabsichtigt. Ein Anspruch auf Anerkennung durch die zuständige Behörde besteht nicht. Wird die juristische Person oder Personenvereinigung als Träger anerkannt, gilt die Anerkennung dauerhaft, vgl. § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes.

§ 7 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes sieht eine Übergangsfrist für Träger von Einrichtungen vor, die bereits vor Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind. Sie gelten bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes als anerkannt im Sinne des Gesetzes.

Die Träger von bestehenden Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern gelten folglich bis zum 28. Februar 2028 als anerkannte Träger im Sinne des Gesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Träger das Verfahren zur Trägeranerkennung nach dieser Vorschrift durchlaufen haben.

Absatz 2 regelt, dass Träger, die bereits in einem anderen Bundesland eine Trägeranerkennung nach dem Gewalthilfegesetz durchlaufen haben, keine gesonderten Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes erbringen müssen, wenn sie die Anerkennung in Mecklenburg-Vorpommern beantragen. Gleiches gilt für anerkannte Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Fachverbände im Bereich des Gewaltschutzes. Gebietskörperschaften gelten nach § 7 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes als anerkannte Träger.

Absatz 3 stellt klar, dass aus der Trägeranerkennung kein Anspruch auf eine Landesfinanzierung für den Träger abgeleitet werden kann. Die Finanzierung wird im Näheren in § 9 geregelt.

Absatz 4 gibt dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, die die Trägeranerkennung näher regelt. Darin sind Regelungen zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens, zu den Auswahlkriterien und zur periodischen Überprüfung des fortgesetzten Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen aufzunehmen.

Zu § 8 – Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

Absatz 1 knüpft an § 8 und § 5 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes an. Danach ermitteln die Länder den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte und führen eine Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durch. Darauf aufbauend planen die Länder die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten mit Darstellung der zeitlichen Abfolge sowie weiterer Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes und stellen ein Finanzierungskonzept auf.

Die Erstellung der Konzepte erfolgt nach § 8 Absatz 3 Satz 1 des Gewalthilfegesetzes alle fünf Jahre, erstmals vor dem Jahr 2027. Mit der in Absatz 1 gefassten Regelung werden diese Vorgaben umgesetzt. Nach der ersten Planungsphase, die vor dem Jahr 2027 abgeschlossen wird, wurde der Stichtag jeweils auf den 30. Juni festgelegt. Zu diesem Stichtag liegen in der Regel die Statistiken des Vorjahres vor, gleichzeitig können zu diesem Zeitpunkt bei Bedarf noch Anpassungen für das Folgejahr vorgenommen werden.

Auch innerhalb der fünf Jahre ist es möglich, die Entwicklungsplanung den konkreten Bedarfen anzupassen und im laufenden Prozess Änderungen vorzunehmen.

Absatz 2 legt fest, dass das Finanzierungskonzept insbesondere den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf, der sich aus der Entwicklungsplanung ergibt, enthält. Das Finanzierungskonzept umfasst auch die Verteilung der zur Umsetzung des Gesetzes geplanten Fördermittel. Das Finanzierungskonzept legt die Grundsätze der Förderung nach diesem Gesetz fest.

Absatz 3 regelt, dass das Finanzierungskonzept im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden sowie im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erstellt wird. Damit soll eine gemeinsame, langfristige und nachhaltige Finanzierung des Beratungs- und Hilfenetzes nach den Grundlagen dieses Gesetzes ermöglicht werden.

Die Einbindung des für Kommunales zuständigen Ministeriums sowie der kommunalen Spitzenverbände stellt sicher, dass die Belange der kommunalen Ebene frühzeitig und angemessen berücksichtigt werden. Durch die gemeinsame Erarbeitung eines Finanzierungskonzeptes wird zugleich das besondere Landesinteresse an einem verlässlichen und flächendeckenden Beratungs- und Hilfesystem hervorgehoben. Das erforderliche Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium trägt den haushaltsrechtlichen Vorgaben Rechnung und stellt sicher, dass das Finanzierungskonzept in Einklang mit den finanziellen Rahmenbedingungen des Landes steht.

Absatz 4 sieht die Verpflichtung der Einrichtungen und der zuständigen Stelle vor, für die Fortschreibung der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung und um etwaige Berichtspflichten des zuständigen Ministeriums erfüllen zu können, dem zuständigen Ministerium auf Verlangen alle erforderlichen Angaben zu übermitteln und über hierfür bedeutsame Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Bedeutsame Angelegenheiten können beispielsweise der Umzug in neue Räumlichkeiten, Standorterweiterungen oder umfassende andere Veränderungen, die die Einrichtung betreffen, sein.

Zu § 9 – Finanzierung, Verordnungsermächtigung

Absatz 1 legt fest, dass anerkannte Träger nach § 7 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördermittel zum Betrieb der Einrichtung bei der zuständigen Behörde beantragen. Die Einrichtungen müssen zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 4 entsprechend der vom Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelten, aktuellen Entwicklungsplanung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes erforderlich sein.

Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass neben den Einrichtungen, für die das Land eine Sicherstellungsverantwortung nach § 5 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes hat, die zuständige Behörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördermittel für anerkannte Träger von Einrichtungen bewilligen kann, die Angebote vorhalten, die sich an gewaltausübende Personen richten. Voraussetzung hierfür ist, dass das Angebot entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes erforderlich ist.

Absatz 2 Nummer 2 legt fest, dass die zuständige Behörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag Fördermittel für landesweite Projekte zur Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit bewilligen kann. Dies gilt unter anderem für Projekte aus den Landesarbeitsgemeinschaften der Einrichtungen heraus. Hierunter können z. B. übergreifende Informationsangebote zu Aufgaben und Leistungen der einzelnen Einrichtungsarten fallen, wie auch Präventionsangebote für bestimmte Altersgruppen, die im gesamten Land angeboten werden.

Ein Anspruch auf Finanzierung besteht in beiden Fällen nicht.

Absatz 3 gibt dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium die erforderliche gesetzliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen. Sie enthält insbesondere Regelungen zur Höhe der Personal- und Sachkosten sowie zur Berücksichtigung der Qualifizierungsstufen bei den Personalstellen.

Zu § 10 – Zuständige Behörde

Durch die Vorschrift wird das Landesamt für Gesundheit und Soziales zur zuständigen Behörde für die in den §§ 7 und 9 genannten Aufgaben bestimmt.

Zu § 11 – Verarbeitung personenbezogener Daten, Verordnungsermächtigung

Absatz 1 regelt im Rahmen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c, e und des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung die Befugnis insbesondere der zuständigen Stelle, der zuständigen Behörde und des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums, nach diesem Gesetz personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Die Einrichtungen sind adressiert, soweit sie nach diesem Gesetz verpflichtet sind, Daten zu übermitteln. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung definiert. Diese dürfen abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben und verarbeitet werden, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Stellen nach diesem Gesetz haben im Falle des Absatzes 2 dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium und im Falle des Absatzes 3 der zuständigen Behörde auch personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten bereitzustellen. Für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Förderung ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten unerlässlich, um die besonderen Bedarfe der gewaltbetroffenen Person und die besonderen Bedürfnisse einzelner Einrichtungen ermitteln zu können.

Absatz 2 legt fest, dass das für Gleichstellung zuständige Ministerium berechtigt ist, für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 dieses Gesetzes bei den Einrichtungen, der zuständigen Stelle sowie der zuständigen Behörde personenbezogene und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu erheben und zu verarbeiten.

Absatz 3 setzt fest, dass die zuständige Behörde im Sinne des § 10 zur Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 personenbezogene und besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten darf, soweit dies für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Förderung erforderlich ist.

Absatz 4 stellt klar, dass für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend gilt. Den Anforderungen des § 8 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes zur Vorsehung angemessener und spezifischer Maßnahmen, um die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu wahren, wird durch das Erfordernis einer entsprechend auf dem aktuellen Stand befindlichen IT-Technik Rechnung getragen. Um die personenbezogenen Daten den Anforderungen nach entsprechend verarbeiten zu können, legen die Stellen ein Konzept zum Einsatz der technischen Mittel der Datenverarbeitung vor, welches den Anforderungen an die IT-Sicherheit nach den jeweils aktuellen Standards und Erkenntnissen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Standarddatenschutzmodells der Datenschutzkonferenz entspricht.

Absatz 5 gibt dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium die erforderliche gesetzliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, die Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 4 zu übermittelnden personenbezogenen Daten sowie der Maßnahmen nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes regelt.

Zu § 12 – Inkrafttreten

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt – nach Artikel 6 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt – § 5 des Gewalthilfegesetzes ebenfalls in Kraft.